

Eidg. Finanzdepartement

Zürich, 26. März 2015

## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das Schuldner- und das Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Städtische Steuerkonferenz dankt für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und äussert sich in dieser Sache wie folgt:

### **I. Grundsätzliche Erwägungen**

Die aktuelle gesetzliche Gestaltung der Verrechnungssteuer sieht sich in den letzten Jahren wiederholt massiver Kritik ausgesetzt. So wird beanstandet, dass die Notwendigkeit der Entrichtung der Verrechnungssteuer für den Empfänger der steuerbaren Leistung vorerst mit einem Liquiditätsverlust einhergeht, welcher sich allenfalls erst Jahre später nach Abschluss des Einschätzungsverfahrens ausgleichen lässt. Dies motiviert Schweizer Konzerne immer wieder dazu, der Steuer auszuweichen, indem sie ihre Finanzierungen über ausländische Gesellschaften abwickeln. Dieser Praxis soll durch die vorliegende Revision Einhalt geboten werden.

Auch die Anwendung der Verrechnungssteuer auf inländische Obligationen sieht sich massiver Kritik ausgesetzt, da insbesondere ausländische Investoren sich von einer um den Verrechnungssteuerbetrag gekürzten Auszahlung und der späteren Notwendigkeit eines aufwändigen Deklarationsverfahrens abgeschreckt fühlen. Auch inländische Kollektive Kapitalanlagen sind unter der aktuell geltenden Gestaltung der Verrechnungssteuer nur wenig attraktiv und im internationalen Vergleich kaum wettbewerbsfähig.

Weiterhin erscheint heute der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer unbefriedigend ausgestaltet, da eine undifferenzierte und pauschale Erhebung der Verrechnungssteuer dazu führt, dass auch in Fällen, in denen keinerlei Sicherheitsbedürfnis besteht, die Verrechnungssteuer errichtet werden muss.

Der Vernehmlassungsentwurf sieht als grundlegende Neuerung den Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip sowie die Einführung eines freiwilligen Meldeverfahrens vor. Während im heute geltenden Schuldnerprinzip der inländische Schuldner der steuerbaren Leistung auch Schuldner der Verrechnungssteuer ist, wird mit dem Wechsel zum Zahlstellenprinzip eine Zahlstelle, in der Regel wohl eine Bank, zum Schuldner der Verrechnungssteuer. Mit dem Revisionsentwurf soll gewährleistet werden, dass der Si-

cherungszweck der Verrechnungssteuer erhalten bleibt, jedoch nicht über Gebühr ausgedehnt wird. Die an die Stelle eines pauschalen Abzuges der Verrechnungssteuer tretende Möglichkeit des Meldeverfahrens und die damit einhergehende Transparenz sollen gewährleisten, dass die Verrechnungssteuer gezielt dort erhoben wird, wo dies der Sicherungszweck gebietet.

Heute findet bei einer unterbliebenen Deklaration zudem eine fiskalisch ungerechtfertigte Verschiebung der mit der Verrechnungssteuer in Zusammenhang stehenden Einnahmen zu Lasten der Kantone und Gemeinden statt. Die Verrechnungssteuer wird als Sicherungssteuer zwar beim Bund eingenommen, bei einer unterbleibenden Deklaration findet jedoch gar keine Weiterleitung an Städte und Gemeinden und nur eine teilweise an die Kantone statt. Aufgrund der künftig zu erwartenden erhöhten Steuerehrlichkeit würden somit mehr Steuereinnahmen dort ankommen, wo sie eigentlich geschuldet wären.

## **II. Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip**

Die Städtische Steuerkonferenz befürwortet den vorgesehenen Wechsel vom Schuldner- zum Zahlstellenprinzip und teilt an dieser Stelle die Auffassung der ESTV, dass so der bestehenden Schlechterstellung von inländischen (d.h. der Verrechnungssteuer unterliegenden) Vermögenswerten gegenüber ausländischen (d.h. bisher der Verrechnungssteuer nicht unterliegenden) Vermögenswerten begegnet und gleichzeitig die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer gestärkt werden kann. Auch könnten beim Wechsel zum Zahlstellenprinzip etwaige Versuche, vorgeschobene Leistungsempfänger zu konstruieren, um so die Verrechnungsteuer zu umgehen, durch die Zahlstelle aufgedeckt werden.

## **III. Gefahr der Verlagerung der Zahlstelle ins Ausland**

Die Städtische Steuerkonferenz teilt die im erläuternden Bericht geäusserten Bedenken hinsichtlich einer zu erwartenden Abwanderung von Steuerpflichtigen zu Zahlstellen mit Sitz im Ausland zum Zwecke der Umgehung der Verrechnungssteuer. Aus diesem Grund erscheint es unumgänglich, die Einführung der Verrechnungssteuer an die Einführung des automatischen Informationsaustausches zu koppeln. Es ist nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz wünschenswert, entsprechende Abkommen mit möglichst zahlreichen Ländern zu schliessen, um die befürchtete Abwanderung zu erschweren. Zudem dürften auch die Einführung des freiwilligen Meldeverfahrens und der damit einhergehende Liquiditätserhalt zu einem Verbleiben der Steuerpflichtigen bei inländischen Zahlstellen beitragen.

## **IV. Option Meldeverfahren**

Die vorgesehene Revision eröffnet neben der Errichtung der Verrechnungssteuer durch die Zahlstelle auch die Möglichkeit des freiwilligen Meldeverfahrens. Künftig soll es dem Empfänger der steuerbaren Leistung möglich sein, auf freiwilliger Basis eine Meldung durch die Bank an die Steuerbehörden zu genehmigen. Bei der Wahl des Meldeverfahrens entfällt die Verrechnungssteuer, die Besteuerung erfolgt erst später im Zuge der Deklaration im Steuererklärungsverfahren. Dies verschafft dem Steuerpflichtigen zum Zeit-

punkt der Auszahlung der steuerbaren Leistung eine bessere Liquidität, da der pauschale Verrechnungssteuerabzug entfällt und so zunächst der gesamte Betrag an den Empfänger der steuerbaren Leistung ausbezahlt werden kann. Die Einführung des Meldeverfahrens dürfte die heute bestehende Gefahr der Depotverlegung ins Ausland zum Zwecke der Umgehung der Verrechnungssteuer minimieren.

Die verschiedentlich geäusserten Bedenken hinsichtlich einer möglichen Aushebelung des Bankgeheimnisses werden von der Städtischen Steuerkonferenz nicht geteilt. Dies aus dem Grund, da die Wahl des Meldeverfahrens auf freiwilliger Basis erfolgt und zudem lediglich jene Daten den Steuerbehörden bekannt gegeben werden, welche im Zuge des Deklarationsverfahrens ohnedies an die Steuerbehörden gelangen würden. Auch dürfte die Einführung des optionalen Meldeverfahrens Anreize für eine grössere Steuerehrlichkeit schaffen, da so die sofortige Belastung durch die Verrechnungssteuer aufgehoben und damit die Liquidität gewahrt bleibt.

Das Meldeverfahren dürfte künftig auch hinsichtlich bislang nicht deklarierten Vermögenswerten zu einer erhöhten Steuerehrlichkeit führen, da in Verbindung mit den Regelungen über die Steueramnestie weder akute Liquiditätseinbussen noch ein Strafverfahren zu erwarten sind. Die Einführung des Meldeverfahrens hat mit daher grosser Wahrscheinlichkeit sowohl auf zukünftige Steuereinnahmen als auch auf die Liquidität der betroffenen Steuerpflichtigen positive Auswirkungen.

Ungeklärt erscheint nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz die Tragweite der Sorgfaltspflicht der Zahlstellen beispielsweise dann, wenn sie Kenntnis von der Notwendigkeit einer Sicherstellung der Verrechnungssteuer aufgrund schlechter finanzieller Verhältnisse des Steuerpflichtigen haben, jedoch gleichwohl die Durchführung des Meldeverfahrens verlangt wird.

## V. Fazit

Die Städtische Steuerkonferenz begrüsst grundsätzlich die vorgesehene Revision der Verrechnungssteuer. Unabdingbar ist jedoch, dass diese mit einer gleichzeitigen, möglichst flächendeckenden, Einführung des automatischen Informationsaustausches im internationalen Verhältnis einhergeht.

Vorzügliche Hochachtung



Dr. Bruno Fässler  
Vizepräsident Städtische Steuerkonferenz